

# Die Seite des Personals

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **22 (1951)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DIE SEITE DES PERSONALS

## Einladung

Am 11. März 1951, um 14.00 Uhr, findet im Bahnhofbüffet Zürich, 1. Stock, die erste Versammlung der Organisation statt, zu welcher wir im Januar- und Februarheft des Fachblattes aufgerufen haben. Wir möchten jedermann freundlich einladen, der ein Interesse an dieser Sache hat, dieser Versammlung beizuwohnen. Wir nennen uns vorläufig «Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung (HAPV).

### Die Initianten.

Zu der obenstehenden Einladung bildet der folgende Brief einen guten Kommentar:

Zürich 8, 15. Februar 1951.

Lieber Kollege,

Besten Dank für die Einladung zur Versammlung des HAPV. Sie wissen, dass ich nicht ganz ohne Bedenken meine Anmeldung einreichte. Auf den Aufruf hin im Fachblatt stutzte ich anfänglich. Im Geiste sah ich eine gewerkschaftsähnliche Organisation, vermutete so eine Art heimliche «Verschwörung», ein Kesseltreiben gegen die Heime. Ich habe mich allerdings trotz meines Misstrauens mit Ihnen in Verbindung gesetzt. In freundlicher Weise haben Sie mir erklärt, um was es eigentlich geht: In erster Linie soll sich das Personal unserer Heime zusammen finden, um die vielen gleichartigen Probleme zu bespre-

chen, Gedanken auszutauschen, kurz um neuen Mut für unsere Arbeit zu holen. Wir stehen nicht mehr allein, sondern sind eine grosse Familie, wo man dieselben Sorgen und Nöte hat und einander tragen hilft. Selbstverständlich werden dabei auch wirtschaftliche und finanzielle Probleme behandeln, die uns alle etwas angehen. Alles in allem aber soll die ganze Organisation dazu dienen, dem Ausbau unserer Heime und Anstalten auch von Seiten des Personals tatkräftig nachzuhelfen zum Wohle unserer Zöglinge. Wir werden dabei die Unterstützung unserer Vorsteher haben. Mit Ihnen können und wollen wir zusammenarbeiten. Es gibt kein neues «Extrazüglein». Darum werden wir uns dem VSA anschliessen.

Das ist ungefähr das, was Sie mir erzählt haben. Ich bin froh, dass ich mich bei Ihnen orientieren konnte. Jetzt weiss ich genau, was bezweckt wird und werde diese Bestrebungen so gut als möglich unterstützen. Darum bin ich am 11. März in Zürich mit Freuden dabei!

Mit freundlichem Gruss,

Ihr: Otto Habegger.

Sein Empfänger schreibt dazu:

Da mir bereits schon von verschiedener Seite kritische Worte, wie Lohnkampf, Streik usw. zu Ohren gekommen sind, scheint mir dieser Brief zur Klärung der Situation sehr geeignet, weshalb ich ihn gerne einem weiten Kreise zur Kenntnis bringen möchte.

A. Eberhard, Zürich-Selnau.

## Die Einkommensbesteuerung der Naturalleistungen an Anstaltsvorsteher

Bei meinen Bemühungen, Material zur Aufklärung über wirtschaftliche Fragen zu erhalten, wurde mir in liebenswürdiger Weise der nachfolgende steuerrechtliche Entscheid zur Veröffentlichung überlassen.

Nach den geltenden Steuergesetzen gehören zum steuerbaren Einkommen der Anstaltsvorsteher auch die von der Anstalt ausgerichteten Naturalleistungen, wie freie Kost, freie Unterkunft, Heizung, Licht, Besorgung der Wäsche usw. Ueber deren Bewertung sind sogenannte Erfahrungssätze aufgestellt worden. So gab die Eidgenössische Steuerverwaltung in einer Veröffentlichung vom Jahre 1949 folgende Zahlen an:

a) Wert der Naturalleistungen im Jahr ohne Wohnung:

Bei einem Barlohn von	Mann	Frau	Kinder		
			bis 6 J.	bis 12 J.	b. 26 J.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
unter 4000	1200	1000	250	600	1000
4000 bis 6000	1400	1200	300	700	1100
6000 und mehr	1600	1400	350	800	1200

b) Mietwert der Wohnung

Nach den ortsüblichen Mietzinsen und nach der Anzahl der benützten Räume zu schätzen.

Aehnliche Zahlen sind bei Kessler, Steuereinschätzungserfahrungen, Zürich 1947, S. 303 f. zu finden.

Eine Rekurskommission des Kantons Zürich wich bei der Einschätzung eines zürcherischen Anstaltsvorstehers von diesen Erfahrungszahlen ab und nahm eine höhere Bewertung vor mit der Begründung, nach der Anstaltsrechnung habe der Verpflegungstag Fr. X gekostet; der Anstaltsvorsteher müsse sich die Selbstkosten der Anstalt als Einkommen anrechnen lassen.

Die Oberrekurskommission des Kantons Zürich hob diesen Rekursentscheid auf und entschied, dass der Pflichtige die Naturalleistungen nach den üblichen Erfahrungszahlen zu versteuern habe. Zur Begründung wurde folgendes ausgeführt:

«Nach § 8 Ziff. 9 des zürcherischen Steuergesetzes gehören zum steuerbaren Arbeitslohn auch die sogenannten Naturalleistungen einschliesslich des Wertes einer freien Dienstwohnung. Der Pflichtige erhielt als Anstaltsvorsteher Naturalleistungen in Form freier Kost, freier Unterkunft, Heizung, Licht, Besorgung